

Begründung einschließlich gesetzlicher Grundlagen

Ab 26. Oktober 2003 ist die Gemeinde Vierraden gemäß dem 5. Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform Brandenburg (5. GemGebRef GBbg) vom 27. März 2003 in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert worden.

Laut § 36 (5. GemGebRef GBbg) gilt das Ortsrecht der Stadt Schwedt/Oder ab dem Tag der Eingliederung auch im Ortsteil Vierraden.

Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, auch die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Beschluss-Nr. 717/28/98) um den Friedhof des Ortsteiles Vierraden zu ergänzen.

Der Geltungsbereich, § 1 der Schwedter Friedhofssatzung, wird um den Friedhof Ortsteil Vierraden ergänzt.

Durch diese Erweiterung des Geltungsbereiches gelten grundsätzlich die nachfolgenden §§ auch für den Friedhof Ortsteil Vierraden.

Darüber hinaus wurden in den §§ 3, 7, 10, 12, 13, 15, 16, 20 und 22 Ergänzungen, bezogen auf den Vierradener Friedhof, vorgenommen.

Der Friedhof Ortsteil Vierraden weist in der bisher geltenden Vierradener Friedhofssatzung eine Ruhezeit von 30 Jahren aus. Diese Ruhezeit wurde in § 11 als Absatz 2 übernommen.

Die Anlage 2 – Grabmalgrößen – und die Anlage 3 – Grabarten – der z. Z. geltenden Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder wurden um die diesbezüglichen Angaben der bisherigen Vierradener Friedhofssatzung ergänzt.

Für die Kriegsgräberstätte – Soldatenfriedhof im Park Heinrichslust – wurde eine gesonderte Satzung (Beschluss-Nr. 473/18/01) beschlossen.

Aus diesem Grund wird der Soldatenfriedhof aus dem Geltungsbereich der mit der vorliegenden Satzung zu ändernden Friedhofssatzung herausgenommen.

Die Absätze 1 und 2 des § 17 der Friedhofssatzung gelten weiter, da sich auf allen kommunalen Friedhöfen ebenfalls Kriegsgräber befinden.

Gegenüberstellung der alten Friedhofssatzung und der nunmehr zu beschließenden Änderungen

| | |
|--|--|
| <p>Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung)</p> <p>Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Artikel I, §§ 3 und 15 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15. Oktober 1993 (GVBL. Bbg. Teil I Nr. 22 S. 398 H) in der z. Z. gültigen Fassung und der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 in Zusammenhang mit der dazu erlassenen 1. und 2. Durchführungsbestimmung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer 25. Sitzung am 13. November 1997 folgende Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder beschlossen:</p> | <p>Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung) vom 11. Februar 1998 – 1. Änderung</p> <p>Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Artikel I, §§ 3 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15. Oktober 1993 (GVBL.Bbg . Teil I Nr. 22 Seite 398 H) in der z. Z. gültigen Fassung und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (GVBL. Teil I Nr. 16 Seite 226) vom 07.11.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer 6. Sitzung am 09. September 2004 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder - 1. Änderung beschlossen:</p> |
| <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende in der Stadt Schwedt/Oder liegende kommunale Friedhöfe.</p> <p>a) Neuer Friedhof Flur 9, 40, 44, Flurstück 75/3, 88, 77 in einer Größe von 120 537 m² der Gemarkung Schwedt/Oder</p> <p>b) Friedhof Ortsteil Heinersdorf Flur 31, Flurstück 48 in einer Größe von 2 250 m² der Gemarkung Schwedt/Oder</p> <p>c) Soldatenfriedhof – Kriegsgräberstätte Flur 46, Flurstück 2 in einer Größe von 3 460 m² der Gemarkung Schwedt/Oder (Heinrichslust ist außer Dienst gestellt)</p> | <p>Im § 1 Geltungsbereich wird Punkt c wie folgt neu gefasst:</p> <p>(c) Friedhof Ortsteil Vierraden Flur 3, Flurstück 270, 6, 7 in einer Größe von 19.902 m² der Gemarkung Vierraden</p> |
| <p>§ 3 Bestattungsort</p> <p>(1) Die Stadt Schwedt/Oder wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:</p> <p>a) Bestattungsbezirk des Neuen Friedhofes Er umfasst das Stadtgebiet mit den zugehörigen Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder</p> <p>b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Heinersdorf Er umfasst den Ortsteil Heinersdorf.</p> | <p>Der § 3 Bestattungsort, Absatz 1, wird um Punkt c) wie folgt ergänzt:</p> |

| <p>(2) Die Verstorbenen sollen in der Regel auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab auf einem anderen Friedhof besteht.</p> | <p>c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Vierraden Er umfasst den Ortsteil Vierraden.</p> | | | | | | | | | |
|---|--|---------------------------|----------------|------------------------|---------------------|---------------------|-----------------------|---------------------|---------------------|--|
| <p>§ 7 Zulassung von Gewerbetreibenden</p> <p>(1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmen u. a.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.</p> <p>(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind, sie oder ihre fachlichen Vertreter in der Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen.</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung für die Dauer von 2 Jahren.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.</p> <p>(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur in der Zeit vom</p> <table border="1" data-bbox="145 1061 1019 1173"> <thead> <tr> <th><u>Zeit</u></th> <th><u>Montag bis Freitag</u></th> <th><u>Samstag</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>01. Nov. bis 28. Febr.</td> <td>08:00 bis 16:00 Uhr</td> <td>08:00 bis 13:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>01. März bis 31. Okt.</td> <td>06:00 bis 16:00 Uhr</td> <td>07:00 bis 13:00 Uhr</td> </tr> </tbody> </table> <p>durchgeführt werden. § 6, Abs. 3 ist darüber hinaus insbesondere einzuhalten.</p> | <u>Zeit</u> | <u>Montag bis Freitag</u> | <u>Samstag</u> | 01. Nov. bis 28. Febr. | 08:00 bis 16:00 Uhr | 08:00 bis 13:00 Uhr | 01. März bis 31. Okt. | 06:00 bis 16:00 Uhr | 07:00 bis 13:00 Uhr | <p>Im § 7 Zulassung von Gewerbetreibenden wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Genehmigung/ Zulassungskarte.</p> |
| <u>Zeit</u> | <u>Montag bis Freitag</u> | <u>Samstag</u> | | | | | | | | |
| 01. Nov. bis 28. Febr. | 08:00 bis 16:00 Uhr | 08:00 bis 13:00 Uhr | | | | | | | | |
| 01. März bis 31. Okt. | 06:00 bis 16:00 Uhr | 07:00 bis 13:00 Uhr | | | | | | | | |

| | |
|---|--|
| <p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden.</p> <p>Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten städtischen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.</p> <p>(7) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen</p> | |
| <p>§ 10 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> | <p>Der § 10 Ausheben der Gräber , Absatz 1, wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Die Gräber auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.</p> |
| <p>§ 11 Ruhezeiten</p> <p>(1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern: 20 Jahre - Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20 Jahre | <p>Dem § 11 Ruhezeiten wird folgender Absatz 2 hinzugefügt.</p> <p>(2) Die Ruhezeit auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden wird für die in Abs. (1) genannten Grabstätten auf 30 Jahre festgelegt.</p> |

| | | | | | | | | | | | |
|--|---|-----------------------|----------------------|-----------------------|--|----------------------|--------------|----------|---------------------------|--------------|----------|
| <p>§ 12 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.</p> <p>(3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 18 Abs. 2 und 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Urnenumbettungen werden von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Umbettungen von Erdbestattungen werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut durchgeführt.</p> <p>(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsberechtigte zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 4.</p> <p>(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.</p> | <p>Der § 12 Umbettungen, Absatz 4, wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:</p> <p>Urnenumbettungen auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut durchgeführt.</p> | | | | | | | | | | |
| <p>§ 13 Allgemeine Vorschriften</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Schwedt/Oder. An ihnen können Nutzungsrechte in der Regel nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung, bzw. ab Vollendung des 85. Lebensjahres können Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gemäß § 15 dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Die Grabstätten unterscheiden sich in</p> <table border="0" data-bbox="145 1348 1008 1426"> <tr> <td>a) Reihengrabstätten</td> <td>Nutzungszeit 20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>b) Reihengrabstätten</td> <td>Nutzungszeit 30 Jahre</td> </tr> </table> | a) Reihengrabstätten | Nutzungszeit 20 Jahre | b) Reihengrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre | <p>Der § 13 Allgemeine Vorschriften, Absatz 2, wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:</p> <p>Die Grabstätten auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden unterscheiden sich in:</p> <table border="0" data-bbox="1064 1348 1937 1426"> <tr> <td>a) Reihengrabstätten</td> <td>Nutzungszeit</td> <td>30 Jahre</td> </tr> <tr> <td>b) Urnenreihengrabstätten</td> <td>Nutzungszeit</td> <td>30 Jahre</td> </tr> </table> | a) Reihengrabstätten | Nutzungszeit | 30 Jahre | b) Urnenreihengrabstätten | Nutzungszeit | 30 Jahre |
| a) Reihengrabstätten | Nutzungszeit 20 Jahre | | | | | | | | | | |
| b) Reihengrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre | | | | | | | | | | |
| a) Reihengrabstätten | Nutzungszeit | 30 Jahre | | | | | | | | | |
| b) Urnenreihengrabstätten | Nutzungszeit | 30 Jahre | | | | | | | | | |

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> c) Urnenreihengrabstätten Nutzungszeit 20 Jahre d) Urnenreihengrabstätten Nutzungszeit 30 Jahre e) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) Nutzungszeit 20 Jahre f) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren) Nutzungszeit 20 Jahre g) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren) Nutzungszeit 30 Jahre h) Wahlgrabstätten Nutzungszeit 20 Jahre i) Wahlgrabstätten Nutzungszeit 30 Jahre j) Urnenwahlgrabstätten Nutzungszeit 20 Jahre k) Urnenwahlgrabstätten Nutzungszeit 30 Jahre <p>Die Lage der Grabstätten ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Grabarten ergeben sich aus der Anlage 3. Die Anlagen 1 + 3 sind Satzungsbestandteil.</p> <p>(3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.</p> <p>(4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Graburkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.</p> <p>(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen UGA).</p> | <ul style="list-style-type: none"> c) Kinderreihengrabstätten Nutzungszeit 30 Jahre (bis zum Alter von 5 Jahren) d) Wahlgrabstätten Nutzungszeit 30 Jahre e) Urnenwahlgrabstätten Nutzungszeit 30 Jahre |
| <p>§ 15 Wahlgrabstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben werden kann. (2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3, dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen. (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird. | <p>Der § 15 Wahlgrabstätten, Absatz 3, wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:</p> <p>Auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden ist der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes nur für die Dauer von 5 ,10 oder 20 Jahren zulässig.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>(5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, sind für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht folgende Angehörige vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der überlebende Ehegatte - die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder, - Adoptivkinder, - Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter - Eltern - Geschwister, Stiefgeschwister <p>(6) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p> <p>(7) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.</p> <p>(8) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig. Zusätzlich können je Wahlgrab zwei Urnen dazu bestattet werden.</p> <p>(9) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Die Ruhezeit wird davon unabhängig von der Friedhofsverwaltung gewährt. Durch ihn sind das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn diese Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erklärung des Verzichts ausgeführt werden. Die entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.</p> <p>(10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.</p> | |
| <p>§16 Urnengrabstätten</p> <p>(1) Für die Beisetzung der Urnen können Nutzungsrechte erworben werden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urnenreihengrabstätten - Urnenwahlgrabstätten - Urnengemeinschaftsanlagen. | <p>Der § 16 Urnengrabstätten, Absatz 3, wird wie folgt ergänzt:</p> |

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit Nutzungsrechte erworben werden. (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, in denen 2, 4 bzw. 6 Urnen beigesetzt werden können. (4) Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Reihengrabstätten des § 14 (5) und Wahlgrabstätten des § 15 (2), (5), (6), (7), (8), (10), (11) entsprechend auch für Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen. (5) Auf dem Neuen Friedhof wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die beigesetzten Urnen für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. | <p>Auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden können in Urnenwahlgrabstätten bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.</p> |
| <p>§17 Kriegsgräberstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch das Gräbergesetz. (2) Die Unterhaltung und Pflege dieser Gräber und deren Anlagen obliegt der Stadtverwaltung Schwedt/Oder. (3) Der Soldatenfriedhof-Kriegsgräberstätte (Heinrichslust) ist außer Dienst gestellt. (4) Insbesondere regelt sich das Verhalten auf diesen Stätten nach § 6 dieser Satzung. | <p>Im § 17 Kriegsgräberstätten werden sie Absätze 3 und 4 aufgehoben.</p> |
| <p>§ 20 Technische Anforderungen an Grabmale</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Grabmale sind bauliche Anlagen, sie müssen handwerklich einwandfrei, dauerhaft im Fundament gegründet und verübelt sowie standsicher sein. (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist insbesondere folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. b) Grabmale aus Holz, Eisen oder Naturstein sind in jeder handwerklichen Bearbeitung zugelassen. Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm stark sein. | <p>Im § 20 Technische Anforderungen an Grabmale wird der Absatz 6 wie folgt neu gefasst:</p> |

| | |
|---|---|
| <p>c) Schriften, Ornamente und Symbole können auf dem Grabmal allseitig angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.</p> <p>d) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.</p> <p>(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweils Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sollten anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(5) Grabmale, die den baulichen Anforderungen nicht genügen oder eine Gefahr für Besucher darstellen, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt werden. Diese Grabmale sind von der Friedhofsverwaltung für eine Frist von 3 Monaten aufzubewahren und der Verbleib wird durch Aushang auf dem Friedhof bekannt gegeben. Meldet sich der Nutzungsberechtigte innerhalb dieser Frist nicht, geht das Grabmal in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>(6) Bei der Belegung von Doppelwahlgrabstätten (oder Gleichgestellten) sind bereits vorhandene Grabmale/Einfassungen vor Öffnung der Ruhestätte durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen (bei Erdbestattungen).</p> <p>(7) Für Grabmale gelten die Maße entsprechend der Anlage 2. Die Anlage 2 ist Satzungsbestandteil.</p> <p>(8) Grabeinfassungen und Grababdeckplatten auf dem Neuen Friedhof sind nach folgenden Richtlinien zu setzen und zu legen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Farbe und Material der Grabeinfassungen und -abdeckplatten haben dem Grabstein weitgehendst zu entsprechen. - Die Mindeststärke hat zu betragen: ♦ bei Grabstätteneinfassungen: 3 bis 6 cm ♦ bei Grababdeckplatten: 4 bis 6 cm - Die Höhe der Grabeinfassung über dem Boden darf 10 cm nicht überschreiten - Urnengrabstätten sind im gesamten Maß einzufassen und die Grababdeckplatten sollen dieses Maß einhalten | <p>(6) Bei der Belegung von Wahlgrabstellen auf dem Neuen Friedhof und auf dem Friedhof Ortsteil Heinersdorf sind bereits vorhandene Grabmale und Einfassungen vor Öffnung der Ruhestätte durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen (bei Erdbestattungen).</p> |
|---|---|

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Erdbestattungsgrabstätten auf dem Neuen Friedhof sind in verschiedenen Grababteilungen gärtnerisch besonders angelegt. Hier darf nur in den jeweiligen Pflanzbeetmaßen mit Steinmaterial eingefasst und abgedeckt werden. In der jeweiligen Grabreihe ist ein Längenmaß einzuhalten. . - Trittwege zwischen den Grabstätten bedürfen der Zustimmung des Nutzungsberechtigten des jeweils angrenzenden Grabes sowie der Genehmigung der Friedhofsverwaltung | |
| <p>§ 22 Benutzung der Leichenräume</p> <p>(1) Leichenräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbewahrungsraum - Kühlzelle - Aufbahrungsraum (Schauzelle/Feierhallen Ortsteile) <p>(2) Der Aufbewahrungsraum/Kühlzelle dient der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p> <p>Den gemäß § 7 zugelassenen Bestattungsunternehmen und ihren Bediensteten ist das Betreten der Leichenräume ohne Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung gestattet.</p> <p>(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen im Aufbahrungsraum (Neuer Friedhof) oder in den Feierhallen (Ortsteile Heinersdorf, Kunow und Blumenhagen) sehen.</p> <p>Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.</p> <p>(4) Die Särge, der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen, sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p> | <p>Im § 22 Benutzung der Leichenräume wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:</p> <p>(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen im Aufbahrungsraum (Neuer Friedhof) oder in den Feierhallen (Ortsteile Heinersdorf, Kunow, Blumenhagen und Vierraden) sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.</p> |

§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 25. Januar 1984 (RB-Nr. 007/84) außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01. November 2004 in Kraft.

Grabmalgrößen Neuer Friedhof/Friedhof Ortsteil Heinersdorf:

| Grabstättenarten | Höhe bzw. Länge in cm | Kernmaße Breite / | Mindeststärke in cm |
|---|-----------------------|-------------------|---------------------|
| a) Reihengrabstätten | | | |
| 1. Für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder) | | | |
| - aufrechtes Grabmal | 60 bis 80 | bis 55 | 12 |
| - liegendes Grabmal | bis 40 | bis 35 | 12 |
| 2. Für Verstorbene über 5 Jahre | | | |
| - aufrechtes Grabmal | 80 bis 100 | bis 70 | 12 |
| - liegendes Grabmal | bis 70 | bis 55 | 12 |
| 3. Urnengrabstätte | | | |
| - aufrechtes Grabmal | 60 bis 80 | bis 55 | 12 |
| - liegendes Grabmal | bis 50 | bis 40 | 12 |
| b) Wahlgrabstätten | | | |
| 1. Einzelwahlgrabstätte | | | |
| - aufrechtes Grabmal | 80 bis 120 | bis 70 | 12 |
| - liegendes Grabmal | bis 70 | bis 55 | 12 |
| 2. Doppelwahlgrabstätten | | | |
| - aufrechtes Grabmal | 80 bis 120 | bis 90 | 12 |
| - liegendes Grabmal | bis 100 | bis 70 | 12 |
| 3. Urnengrabstätten | | | |
| - aufrechtes Grabmal | 80 bis 100 | bis 70 | 12 |
| - liegendes Grabmal | bis 70 | bis 55 | 12 |

Die Maße bei aufrechten Grabmalen gelten einschließlich Sockel.
Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

Die Anlage 2 Grabmalgrößen als Satzungsbestandteil wird wie folgt ergänzt:
Grabmalgrößen Friedhof Ortsteil Vierraden

| Grabstättenarten | Höhe bzw. Länge in cm | Kernmaße Breite/ | Mindeststärke in cm |
|---|-----------------------|------------------|---------------------|
| a) Reihengrabstätten | | | |
| 1. Für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder) | bis 0,50 | bis 0,30 | 12 |
| 2. Für Verstorbene über 5 Jahren | bis 0,90 | bis 0,75 | 12 |
| 3. Urnengrabstätten | bis 0,60 | bis 0,50 | 12 |
| b) Wahlgrabstätten | | | |
| 1.. Einzelwahlgrabstätte | bis 1,40 | bis 0,90 | 12 |
| 2. Doppelwahlgrabstätte | bis 1,60 | bis 1,80 | 12 |
| 3. Urnengrabstätte | bis 0,60 | bis 0,50 | 12 |

Anlage 3 Grabarten

1. Neuer Friedhof Länge x Breite

1.1. Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften

| | | |
|----------------------------------|-------------|---------------|
| - Reihengrabstätte | Grabbeet | 2,60 x 1,10 m |
| | Rasenfläche | 1,30 x 1,10 m |
| - einstellige Wahlgrabstätte | Grabbeet | 2,60 x 1,40 m |
| | Rasenfläche | 1,30 x 1,40 m |
| - zweistellige Wahlgrabstätte | Grabbeet | 2,60 x 2,50 m |
| | Rasenfläche | 1,30 x 2,50 m |
| - Kindergrabstätte | Grabbeet | 1,30 x 1,40 m |
| - Urnengemeinschaftsanlage | Rasenfläche | 0,60 x 0,60 m |
| - Urnenreihengrabstätte (1 Urne) | Grabbeet | 1,00 x 1,00 m |
| - Urnenwahlgrabstätte | | |
| 2 Urnen | Grabbeet | 1,20 x 1,20 m |
| 4/6 Urnen | Grabbeet | 1,40 x 1,40 m |

1.2. Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften

| | | |
|----------------------------------|----------|---------------|
| - Reihengrabstätte | Grabbeet | 2,40 x 1,10 m |
| - einstellige Wahlgrabstätte | | 2,60 x 1,40 m |
| - zweistellige Wahlgrabstätte | | 2,60 x 2,50 m |
| - Kindergrabstätte | Grabbeet | 1,30 x 1,40 m |
| - Urnenreihengrabstätte (1 Urne) | Grabbeet | 1,00 x 1,00 m |
| - Urnenwahlgrabstätte | | |
| 2 Urnen | Grabbeet | 1,20 x 1,20 m |
| 4/6 Urnen | Grabbeet | 1,40 x 1,40 m |

2. Friedhof Ortsteil Heinersdorf: Grabstätten ohne Gestaltungsvorschrift

| | | |
|---|----------|---------------|
| - Reihen und Wahlgrabstätte (Erdbestattung) | Grabbeet | 2,40 x 1,40 m |
| - Urnenreihengrabstätte (1 Urne) | Grabbeet | 1,00 x 1,00 m |
| - Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen) | Grabbeet | 1,40 x 1,40 m |

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 22. Januar 1998, Vorlage-Nr. 790/97, Beschluss-Nr. 717/28/98

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 11. Februar 1998

Die Anlage 3 Grabarten als Satzungsbestandteil wird wie folgt ergänzt:

3. Friedhof Ortsteil Vierraden Länge x Breite

Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften

| | |
|---|---------------|
| - Reihen- u. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) | 2,80 x 0,90 m |
| - Kindergrabstätte | 1,20 x 0,60 m |
| - Urnengrabstätte | 1,00 x 1,00 m |

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung)
vom 11. Februar 1998 – 1. Änderung**

§ 1

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Artikel I, §§ 3 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15. Oktober 1993 (GVBL.Bbg . Teil I Nr. 22 Seite 398 H) in der z. Z. gültigen Fassung und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (GVBL. Teil I Nr. 16 Seite 226) vom 07.11.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer 6. Sitzung am 09. September 2004 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder - 1. Änderung beschlossen:

§ 2

Im § 1 Geltungsbereich wird Punkt c wie folgt neu gefasst:

- (c) Friedhof Ortsteil Vierraden
Flur 3, Flurstück 270, 6, 7 in einer Größe von 19.902 m² der Gemarkung Vierraden

§ 3

Der § 3 Bestattungsort, Absatz 1, wird um Punkt c) wie folgt ergänzt:

- c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Vierraden
Er umfasst den Ortsteil Vierraden.

§ 4

Im § 7 Zulassung von Gewerbetreibenden wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Genehmigung/ Zulassungskarte.

§ 5

Der § 10 Ausheben der Gräber , Absatz 1, wird wie folgt ergänzt:

Die Gräber auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 6

Dem § 11 Ruhezeiten wird folgender Absatz 2 hinzugefügt.

- (2) Die Ruhezeit auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden wird für die in Abs. (1) genannten Grabstätten auf 30 Jahre festgelegt.

§ 7

Der § 12 Umbettungen, Absatz 4, wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:

Urnenumbettungen auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut durchgeführt.

§ 8

Der § 13 Allgemeine Vorschriften, Absatz 2, wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:

Die Grabstätten auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden unterscheiden sich in:

| | | | |
|----|---|--------------|----------|
| a) | Reihengrabstätten | Nutzungszeit | 30 Jahre |
| b) | Urnenreihengrabstätten | Nutzungszeit | 30 Jahre |
| c) | Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren) | Nutzungszeit | 30 Jahre |
| d) | Wahlgrabstätten | Nutzungszeit | 30 Jahre |
| e) | Urnenwahlgrabstätten | Nutzungszeit | 30 Jahre |

§ 9

Der § 15 Wahlgrabstätten, Absatz 3, wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:

Auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden ist der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes nur für die Dauer von 5 ,10 oder 20 Jahren zulässig.

§ 10

Der § 16 Urnengrabstätten, Absatz 3, wird wie folgt ergänzt:

Auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden können in Urnenwahlgrabstätten bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 11

Im § 17 Kriegsgräberstätten werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

§ 12

Im § 20 Technische Anforderungen an Grabmale wird der Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

- (6) Bei der Belegung von Wahlgrabstellen auf dem Neuen Friedhof und auf dem Friedhof Ortsteil Heinersdorf sind bereits vorhandene Grabmale und Einfassungen vor Öffnung der Ruhestätte durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen (bei Erdbestattungen).

§ 13

Im § 22 Benutzung der Leichenräume wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen im Aufbahrungsraum (Neuer Friedhof) oder in den Feierhallen (Ortsteile Heinersdorf, Kunow, Blumenhagen und Vierraden) sehen.
Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 14

Diese Satzung tritt am 01. November 2004 in Kraft.

§ 15

Die Anlage 2 Grabmalgrößen als Satzungsbestandteil wird wie folgt ergänzt:

Grabmalgrößen Friedhof Ortsteil Vierraden

| Grabstättenarten | Höhe bzw. Länge in cm | Kernmaße Breite/ | Mindeststärke in cm |
|--|--------------------------|---------------------|---------------------|
| a) Reihengrabstätten | | | |
| 1. Für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder) | bis 0,50 | bis 0,30 | 12 |
| 2. Für Verstorbene über 5 Jahren | bis 0,90 | bis 0,75 | 12 |
| 3. Urnengrabstätten | bis 0,60 | bis 0,50 | 12 |
| b) Wahlgrabstätten | | | |
| 1. Einzelwahlgrabstätte | bis 1,40 | bis 0,90 | 12 |
| 2. Doppelwahlgrabstätte | bis 1,60 | bis 1,80 | 12 |
| 3. Urnengrabstätte | bis 0,60 | bis 0,50 | 12 |

Die Anlage 3 **Grabarten** als Satzungsbestandteil wird wie folgt ergänzt:

3. Friedhof Ortsteil Vierraden

Länge x Breite

Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften

| | |
|---|---------------|
| - Reihen- u. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) | 2,80 x 0,90 m |
| - Kindergrabstätte | 1,20 x 0,60 m |
| - Urnengrabstätte | 1,00 x 1,00 m |

Schwedt/Oder,

Schauer
Bürgermeister